Wir wollen mehr – jetzt!



25. März 2015

Tarifinfo 18 (SRH Reha GmbH)

Hinweise für Streikende zum Betreten des Betriebs/Betriebsgeländes während des Streiks

Während unserer Streikkundgebung in Karlsbad-Langensteinbach teilte uns Herr Eucker mit, es gefalle ihm nicht, wenn wir auf dem Betriebsgelände demonstrieren. Auch dürften die Streikenden während des Streiks den Betrieb nicht betreten. Die Streikleitung solle dies den Streikenden sagen. Das haben wir zwar mündlich bereits getan, da es sich hier um eine rechtliche Frage mit vielen unterschiedlichen Fallgestaltungen handelt, möchten wir euch gerne auch noch ein paar Hinweise zum Nachlesen geben.

Der Arbeitgeber kann auf seinem Betriebsgelände in Ausübung seines Hausrechts grundsätzlich die Durchführung von Streikmaßnahmen verbieten (BAG, Urteil vom 22. September 2009 – 1 AZR 972/08 –, BAGE 132, 140-161; ArbG Hamburg, Urteil vom 06. Juni 2013 – 29 Ga 9/13 –, Rn. 26, juris)

Das Hausrecht wird von den aus der grundgesetzlich geschützten Koalitionsfreiheit abgeleiteten Streikrechte insofern nicht eingeschränkt, dass die Koalitionsfreiheit nicht nur die Streikenden schützt, sondern auch die Freiheit, sich nicht an einem Streik zu beteiligen.

Entschließt sich ein Arbeitnehmer, am Streik <u>nicht</u> teilzunehmen, so muss er sich der Einwirkung der Streikposten durch Betreten des Betriebsgeländes entziehen können (vgl. Münchner Handbuch Arbeitsrecht / Otto Bd. 3 2. Aufl. 2000 § 287 Rdnr. 5). Ein Recht der Streikenden, noch auf dem Betriebsgelände auf die Arbeitnehmer einzuwirken, würde diesen die Möglichkeit nehmen, nach einer Entscheidung gegen Streikmaßnahmen ohne Druck arbeiten zu können. (ArbG Mönchengladbach, Urteil vom 22. Juli 2002 – 2 Ga 21/02 –, Rn. 20, juris)

Deshalb dürfen Streikende den Betrieb nicht in der Absicht betreten, im Betrieb für die Teilnahme am Streik zu werben.

Gibt es Ausnahmen und was gehört zum "Betrieb" der SRH Reha GmbH?

Ja, es gibt Ausnahmen: z. B. ist eine streikbegleitende Aktion, mit der eine Gewerkschaft in einem öffentlich zugänglichen Betrieb kurzfristig und überraschend eine Störung betrieblicher Abläufe hervorrufen will, um zur Durchsetzung tariflicher Ziele Druck auf die Arbeitgeberseite auszuüben, nicht generell unzulässig. Der damit verbundene Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des betroffenen Arbeitgebers kann aus Gründen des Arbeitskampfrechts gerechtfertigt sein, wenn dem Arbeitgeber wirksame Verteidigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. (BAG, Urteil vom 22. September 2009 – 1 AZR 972/08 –, BAGE 132, 140-161)

Für eine Fläche, die sich im privaten Eigentum des Arbeitgebers befindet, aber der öffentlichen Nutzung gewidmet ist, gilt das Hausrecht des Arbeitgebers noch stärker eingeschränkt als in dem o.g. Beispiel.

Einwirkungen auf Grundstücke sind vom Arbeitgeber zu dulden, wenn sie von öffentlichen Wegen ausgehen und sich aus der Ausübung des Gemeingebrauchs ergeben. (ArbG Hamburg, Urteil vom 06. Juni 2013 – 29 Ga 9/13 –)

So liegt der Fall hier, mindestens solange wir uns unter freiem Himmel bewegen. Die Wege auf dem Gelände der SRH sind öffentliche Wege. In der Rechtsprechung und in der Rechtslehre besteht Einigkeit darüber, dass öffentliche Wege oder Plätze solche sind, auf denen der Verkehr der Allgemeinheit ohne Beschränkung auf bestimmte Personen offensteht. Hierbei kommt es weder auf die straßenrechtliche Widmung, noch auf das Eigentum, noch auf die Straßenbaulast, sondern ausschließlich darauf an, ob auf der Straße tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet, den der Verfügungsberechtigte duldet (VwV IM - StVO – zu §1, vgl. auch Bundesministerium der Finanzen - Abschn 18 GrStR 1978). Wenn von unseren Streikversammlungen Einwirkungen auf das Grundstück ausgehen, ergeben sich diese aus der Ausübung des Gemeingebrauchs und sind somit zulässig.

Zusammengefasst:

Bitte betretet die Gebäude der SRH Reha GmbH nicht, solange ihr euch im Streik befindet. Andere Gebäude der SRH, die dazu bestimmt sind, für die Öffentlichkeit zugängig zu sein (Besucherbereiche, öffentliche Kantine o.ä.), können betreten werden. "Streikbrecher" solltet ihr dort nicht versuchen, zum Streik zu überreden.